

Satzung

für den Verein“ pro vita – HILFE IM LEBEN – Freunde alter und kranker Menschen e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.) Der Verein führt den Namen „**pro vita – HILFE IM LEBEN – Freunde alter und kranker Menschen**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **e.V.**

- im folgenden „Verein“ genannt.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in 49377 Vechta.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Mitglieder des Vereins sind der Meinung, dass es in unserer Gesellschaft Menschen gibt, die aufgrund ihres Alters und ihrer Familiensituation, ihres Krankenstandes und / oder auch ihres finanziellen Standes wegen, sich nur sehr gering oder gar nicht an kommunikativen und mitmenschlichen Aktivitäten beteiligen können. Ferner sind sie der festen Überzeugung, dass das soziale Sicherungssystem unserer Gesellschaft nicht nur aus bezahlten Leistungen bestehen kann und darf, sondern auch aus dem Engagement von Menschen, die Bedürftigen kostenlos zur Seite stehen.

1.) Zweck des Vereins ist es, alten und kranken Menschen Hilfen nach § 75 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zu gewähren.

Die besondere Bestimmung des Vereins ist es, gesellschaftliche Aktivitäten und Maßnahmen zu gestalten und zu fördern, die einer potentiellen Vereinsamung von alten und / oder kranken Menschen entgegenwirken. Für die Bedürftigen stehen Abwechslung, Aufmunterung und unbürokratische sowie kostenlose Hilfe im Vordergrund. Neben dieser ideellen Förderung ist es der Zweck des Vereins, vorhandene finanzielle Mittel oder auch Sachmittel bedürftigen Menschen bei materiellem Notstand zukommen zu lassen.

2.) Die primäre Hilfe und Unterstützung zielt auf das Erbringen der ehrenamtlichen Tätigkeit in der häuslichen Umgebung der bedürftigen Menschen.

3.) Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er führt regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Gewinnung von neuen Mitgliedern durch.

4.) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

5.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

6.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2.) Der Verein besteht aus aktiven sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3.) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1.) Der Person ist unter Fristsetzung von 3 Monaten die Gelegenheit zu geben, sich für den Eintritt in den Verein zu entscheiden.

2.) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

3.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4.) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit, von eventuellen Aufnahmegebühren und Umlagen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich und wird in der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins festgeschrieben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.

3.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,

- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre),
- Wahl von zwei Kassenprüfern (alle 2 Jahre),
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). - Über Satzungsänderungen und Vorstandswahlen kann jedoch in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt waren.

5.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6.) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1.) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4.) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

5.) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1.) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ◆ ein Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender
- ◆ ein Schatzmeister (= Kassenwart)
- ◆ ein Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4.) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern unterzeichnet.

6.) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1.) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für folgenden Verein zu verwenden: Betreuungsverein Christopherus e.V. mit seinem Sitz in 49393 Lohne.



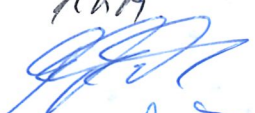




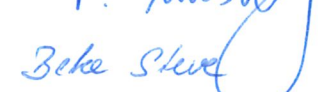
Beschlüsse über die künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

2.) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliedsversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10.03.05 beschlossen.

Vechta, den 10.03.2005

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: (Name; Adresse; Unterschrift)

1. Reinhard Schwill / Dresdener Str. 3 / Vechta 
2. Simone Kuch / große Str. 85 / Vechta 
3. Barbara Bach / Schelcherstr. 47 49692 Cappeln 
4. Maria Bierbecke / Deindrup 1 49377 Langförde 
5. Cornelia Andewitz, Festenkamp f, Vechta 
6. Damianis Woch, Bergstr. 26, 35689 Dillenburg 
7. Petra Musolf, Olivierstr. 8, 49377 Vechta 
8. Beka Sieve, Hainkamp 2, 49377 Vechta 
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____
16. _____
17. _____

Die Eintragung ist am 15. April 2005 im hiesigen
Vereinsregister unter VR 919 erfolgt.

Das Amtsgericht

Vechta, den 15.04.2005



Siemer
Siemer, Justizangestellte